Compendio
Bildungsmedien AG
Neunbrunnenstrasse 50
CH-8050 Zürich
www.compendio.ch

Korrigenda

Titel	Handbuch Bankkundenberatende Schweiz

Auflage	1. Auflage
Code	XPZ 001
Artikelnummer	19088 / E-19093 / K-19132
Datum	30.09.2026
Ausgabe	01N25

Position	Beschreibung
Kap. 5 «Banken im digitalen Umfeld» Seite 51	Ergänzender Lerninhalt zu Kapitel 5: Generative KI, Robo-Advisors und ethische Aspekte in der Kundenberatung **5.2 Generative KI und Large Language Models (LLMs)** Generative KI, etwa in Form von Large Language Models wie ChatGPT, erzeugt selbstständig neue Texte, Bilder oder andere Inhalte auf Basis grosser Mengen an Trainingsdaten. In der Kundenberatung können LLMs eingesetzt werden, um Kundenanfragen zu beantworten oder Beratungsgespräche vorzubereiten. Der Einsatz von KI und LLMs bietet in der Kundenberatung mehrere Chancen: Repetitive, häufig wiederkehrende Kundenanfragen können effizient und rund um die Uhr beantwortet werden, was zu einer Effizienzsteigerung und einer verbesserten Servicequalität führen kann. Zudem kann KI durch die Analyse grosser Datenmengen individuelle Kundenbedürfnisse erkennen, und KI-gestützte Tools ermöglichen eine effizientere Gesprächsvorbereitung für Kundenberatende. Diesen Chancen stehen jedoch klare Grenzen gegenüber: LLMs dürfen nicht ohne weitere Kontrolle selbstständig Finanzprodukte verkaufen, da die Verantwortung beim Menschen bleibt, und die Risikoanalyse durch Kundenberatende wird durch KI nicht vollständig ersetzt. Auch verhindert KI regulatorische Fehler nicht automatisch – zusätzliche Compliance-Vorkehrungen bleiben notwendig. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hält in ihrer Aufsichtsmitteilung 08/2024 fest, dass

Compendio
Bildungsmedien AG
Neunbrunnenstrasse 50
CH-8050 Zürich
www.compendio.ch

Position	Beschreibung
	Finanzinstitute, die KI einsetzen, sich aktiv mit den Auswirkungen dieser Nutzung auf ihr Risikoprofil auseinandersetzen und ihre Governance, ihr Risikomanagement und ihre Kontrollsysteme entsprechend ausrichten müssen [3]. Die Verantwortung für Entscheidungen kann dabei nicht an KI oder Drittparteien delegiert werden. **5.2.1 Halluzinationen bei generativer KI** Eine sogenannte «Halluzination» bezeichnet ein Ergebnis eines generativen KI-Modells, das falsch oder irreführend ist, jedoch selbstbewusst und überzeugend als faktisch korrekt dargestellt wird [1][2]. Die KI erfindet dabei faktenfreie, aber plausibel klingende Aussagen; sie ist dabei nicht vollständig transparent und gibt ihre Quellen nicht immer zuverlässig an. Halluzinationen gelten als ein zentrales Risiko beim Einsatz generativer KI in der Finanzberatung, da falsche, aber überzeugend formulierte Informationen zu Fehlberatungen führen können. Nicht mit einer Halluzination zu verwechseln sind andere technische Sachverhalte wie die biometrische Erkennung von Kunden, stets identische Antworten unabhängig von der Fragestellung oder das Vergessen bereits trainierter Informationen. **5.3. Ethische Herausforderungen der KI in der Kundenberatung** Der Einsatz von KI in der Kundenberatung wirft verschiedene ethische Fragen auf. Trainingsdaten oder Modelle können Verzerrungen enthalten – sogenannten Bias –, die zu diskriminierenden Entscheidungen führen können [4]. Ebenso kann mangelnde Transparenz, wenn also nicht nachvollziehbar ist, wie eine KI zu einer Entscheidung gelangt, das Vertrauen der Kundschaft beeinträchtigen. Die menschliche Verantwortung im Beratungsprozess wird durch den Einsatz von KI nicht automatisch ersetzt. Personalisierte Empfehlungen durch KI sind grundsätzlich zulässig, sofern die genannten ethischen Risiken – Bias und mangelnde Transparenz – angemessen berücksichtigt werden. **5.4. Robo-Advisors (als Ergänzung zu Kapitel 2.2 Standardisierung versus Individualisierung)** Ein Robo-Advisor ist ein auf Algorithmen basierendes System, das automatisierte Empfehlungen zur Vermögensanlage abgibt und diese teilweise auch umsetzen kann [5]. Grundlage bilden Kundendaten wie Risikoprofil, Anlageziele und finanzielle Situation, auf deren Basis standardisierte Portfolioempfehlungen erstellt werden.

Compendio
Bildungsmedien AG
Neunbrunnenstrasse 50
CH-8050 Zürich
www.compendio.ch

Position	Beschreibung
	Das zentrale Potenzial von Robo-Advisors liegt somit in der standardisierten und automatisierten Portfolioempfehlung auf Basis von Kundendaten. Robo-Advisors benötigen keine zwingende persönliche Beratung durch einen Menschen, da sie gerade als automatisierte Alternative bzw. Ergänzung dazu funktionieren. Sie analysieren zudem nicht nur historische Marktdaten, sondern beziehen die individuellen Kundendaten mit ein, und sie werden nicht ausschliesslich zur Zahlungsabwicklung eingesetzt, sondern primär zur automatisierten Anlage- und Portfolioberatung. **Quellenverzeichnis** [1] Wikipedia: Halluzination (Künstliche Intelligenz). https://de.wikipedia.org/wiki/Halluzination_(Künstliche_Intelligenz) [2] IBM: Was sind KI-Halluzinationen? https://www.ibm.com/de-de/think/topics/ai-hallucinations [3] FINMA: Aufsichtsmitteilung 08/2024 – Governance und Risikomanagement beim Einsatz Künstlicher Intelligenz, 18. Dezember 2024. https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/4dokumentation/finma-aufsichtsmitteilungen/20241218-finma-aufsichtsmitteilung-08-2024.pdf [4] Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI): Bias in der künstlichen Intelligenz. Whitepaper, Version 1.1, 2025. https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/KI/Whitepaper_Bias_KI.pdf [5] Wikipedia: Robo-Advisor. https://de.wikipedia.org/wiki/Robo-Advisor
Kap. 13.3.11 «Nachhaltige Anleihen» Seite 165	Korrektur: Im letzten Satz des zweitletzten Absatzes hat sich ein Fehler eingeschlichen. Der Zinszuschlag erfolgt in der Regel bei NICHT-Erreichung der nachhaltigen Ziele und nicht bei Erreichung.
Kap. 15.2.2 «In der Geschäftspraxis verbreitete Unterscheidungen» Seite 180	Neues Kapitel nach 15.2.2: «Fondsprospekt und Fondsreglement» Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen für jede offene kollektive Kapitalanlage einen Prospekt (KAG 75). Der Prospekt enthält das Fondsreglement oder allenfalls den Hinweis, wo dieses separat bezogen werden kann. Für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen ist ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger zu veröffentlichen (KAG 76). Man spricht von **Key Investor Information Document (KIID).** Das KIID

Compendio
Bildungsmedien AG
Neunbrunnenstrasse 50
CH-8050 Zürich
www.compendio.ch

Position	Beschreibung
	hält auf höchstens zwei (bei strukturierten Fonds drei) DIN-A4-Seiten die Kernelemente eines Fondsinvestments fest und soll den Anleger befähigen, einen fundierten Anlageentscheid zu treffen. Anhang 3 KKV verlangt Aussagen zu folgenden Themen: - Anlageziele und Anlagepolitik - Risiko- und Ertragsprofil - Kosten - Bisherige Wertentwicklung - Praktische Informationen Das Basisdokument für die offenen kollektiven Kapitalanlagen ist der Fondsvertrag (Fondsreglement). Er bedarf der Zustimmung der Depotbank und der Genehmigung durch die FINMA. Der Fondsvertrag umschreibt die Rechte und Pflichten der Anleger, der Fondsleitung und der Depotbank. Er enthält gemäss KKV 35a Bestimmungen über A die Bezeichnung des Anlagefonds sowie die Firma und den Sitz der Fondsleitung, der Depotbank und des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, B den Anlegerkreis, C die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken, D die Unterteilung in Teilvermögen, E die Anteilsklassen, F das Kündigungsrecht der Anlegerinnen und Anleger, G das Rechnungsjahr, H die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise, I die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten, J die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden dürfen, K die Laufzeit des Vetrags und die Voraussetzungen der Auflösung, L die Publikationsorgane, M die Voraussetzungen des Rückzahlungsaufschubs sowie des Zwangrückkaufs,

compendio Bildungsmedien

Compendio
Bildungsmedien AG
Neunbrunnenstrasse 50
CH-8050 Zürich
www.compendio.ch

Position	Beschreibung
	N die Stellen, bei denen der Fondsvertrag, der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, der vereinfachte Prospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können, O die Rechnungseinheit und P die Umstrukturierung.
Kap. 15.2.5 «Umsatzabgaben bei Anlagefonds» Seite 183	Neues Kapitel nach 15.2.4: Grundsätzlich können bei Anlagefonds Umsatzabgaben anfallen, dies jedoch nicht in jedem Fall. Entscheidend sind insbesondere das Fondsdomizil, ob es sich um eine Ausgabe/Rücknahme oder einen Handel am Sekundärmarkt handelt, und auch ob ein inländischer Effektenhändler (z.B. eine Schweizer Bank) beteiligt ist. Tabelle: Fall / Umsatzabgabe: Zeichnung/Ausgabe von Anteilen eines Schweizer Anlagefonds: In der Regel keine Umsatzabgabe, da das Emissionsgeschäft befreit ist. Zeichnung/Ausgabe von Anteilen eines ausländischen Fonds: Grundsätzlich umsatzabgabepflichtig. Da der Fonds als Gegenpartei befreit ist, fällt typischerweise die halbe Abgabe für den Anleger an, sofern eine Schweizer Bank bzw. ein inländischer Effektenhändler beteiligt ist. Kauf/Verkauf von Fondsanteilen am Sekundärmarkt (z.B. ETF über die Börse): Grundsätzlich umsatzabgabepflichtig, wenn ein inländischer Effektenhändler beteiligt ist. Transaktionen des Fonds innerhalb seines Fondsvermögens: Der Handel für Rechnung in- und ausländischer Anlagefonds ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Rückgabe von Fondsanteilen gegen Barzahlung: Nicht automatisch als steuerbarer Wertschriftenhandel zu behandeln, die konkrete Ausgestaltung ist relevant. Die ordentlichen Sätze betragen: - 0,15% für inländische Wertpapiere bzw. Fondsanteile - 0,30% für ausländische Wertpapiere bzw. Fondsanteile Bei Vermittlung durch eine Schweizer Bank wird die Abgabe grundsätzliche je zur Hälfte den beiden Vertragsparteien zugerechnet. In der Praxis verrechnet die Bank die auf den Anleger entfallende Abgabe häufig als Teil der Transaktionskosten.

Compendio
Bildungsmedien AG
Neunbrunnenstrasse 50
CH-8050 Zürich
www.compendio.ch

Position	Beschreibung
	Wichtig: Die Umsatzabgabe ist von Ausgabekommissionen, Rücknahmekommissionen, Depotgebühren, TER und Verrechnungssteuer zu unterscheiden. Diese Kosten bzw. Steuern können unabhängig davon anfallen.
Kap. 16.1 «Was zeichnet strukturierte Produkte aus?» Seite 186	Anlageprodukte mit Referenzschuldner werden neu Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko genannt. Als Beispielprodukt kann das «Renditeoptimierungs-Zertifikat mit zusätzlichem Kreditrisiko» genannt werden.
Kap. 16.5 «Anlageprodukte mit Referenzschuldner“ Seite 192	Anlageprodukte mit Referenzschuldner werden neu Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko genannt.
Kap. 20.1.7, A, «Altersrente» Seite 228	**13. Altersrente der AHV:** Ab Dezember 2026 erhalten AHV-Rentnerinnen und -Rentner erstmals eine 13. Altersrente. Diese entspricht einem Zwölftel (8.33%) der im Jahr 2026 bezogenen Monatsrenten und wird als Zuschlag zusammen mit der Dezemberrente ausbezahlt. Der Anspruch auf die Auszahlung besteht nur dann, wenn im Dezember tatsächlich ein Anspruch auf eine AHV-Altersrente besteht. Die 13. Rente gilt nur für die AHV-Altersrente. Andere Renten wie Kinder- und Zusatzrenten, Rentenzuschläge für Frauen der Übergangsgeneration AHV 21 sowie Hinterlassenen- und IV-Renten bleiben auf zwölf Auszahlungen pro Jahr beschränkt. Für die Berechnung von Ergänzungsleistungen wird die 13. Altersrente nicht als Einkommen betrachtet. So kommt es zu keinen Kürzungen der Ergänzungsleistungen aufgrund der Einführung der 13. Altersrente. Die Finanzierung der 13. Altersrente ist aktuell weiterhin in politischer Beratung und noch nicht definitiv festgelegt.
Kap. 21.5.3 «BVG-Leistungen im Todesfall (Hinterlassenenleistungen)» Seite 242	Neuer Hinweis am Ende des Kapitels: Im Januar 2026 werden die seit 2022 laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten erstmals an die Teuerung angepasst. Die Renten werden um 2.7% erhöht. Für Renten, welche bereits seit länger als 2022 laufen, wird die Anpassung frühestens 2027 erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf einen Teuerungsausgleich besteht jedoch nicht.
Kap.25.1.1 «Gesetzliche Erben	Korrektur:

Compendio
Bildungsmedien AG
Neunbrunnenstrasse 50
CH-8050 Zürich
www.compendio.ch

Position	Beschreibung
Seite 269»	Brigitte und Claudio gehören ebenfalls zum ersten Parentel als direkte Nachkommen von Kurt.
Aufgabe 36 Seite 290	Korrektur zur Aufgabe 36: Nur 1 Antwort ist richtig
Kap. 32.2 «Zahlungsabwicklung in Europa» Seite 346	TARGET 2 heisst jetzt T2
Kap. 35.1.1 «Sicherstellungen» Seite 376	Ergänzung: Per 1.1.2016 wurde das KKG überarbeitet. Davor führte KKG 7 4 Kriterien auf, unter welchen Privatkredite nicht als Konsumkredit gelten. Diese Kriterien gelten weiterhin, es sind aber neue Kriterien zusätzlich hinzugekommen: - Kredite, die zins- und gebührenfrei gewährt oder zur Verfügung gestellt werden; - Kreditverträge, nach denen keine Zinsen in Rechnung gestellt werden, sofern die Konsumentin oder der Konsument sich bereit erklärt, den Kredit auf einmal zurückzuzahlen; - Verträge über die fortgesetzte Erbringung von Dienstleistungen oder Leisten von Versorgungsbetrieben, nach denen die Konsumentin oder der Konsument berechtigt ist, während der Dauer der Erbringung Teilzahlungen zu leisten.
Kap. 38.2.3 «Finanzierung des Baukredits» Seite 419	Korrektur: Der Vorbezug ist bis zu 5 Jahre vor Entstehung des ordentlichen Anspruchs möglich, aktuell also ab Alter 60.
Teil F «Risk, Legal und Compliance»	Neuer Text zum Thema “Vormundschaftskonto»: Das Vormundschaftskonto dient der sicheren und transparenten Verwaltung von Vermögenswerten einer Person, die unter Vormundschaft oder Beistandschaft steht. Es unterstützt die bevollmächtigte bzw.. von der zuständigen Behörde eingesetzte Vertretung bei der Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs und bei der Verwaltung des anvertrauten Vermögens. Das Konto wird auf den Namen der betroffenen Person geführt. Verfügungsberechtigt sind ausschliesslich die Personen, deren Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung durch die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder eine andere zuständige Stelle nachgewiesen wurde. Je nach behördlicher

Compendio
Bildungsmedien AG
Neunbrunnenstrasse 50
CH-8050 Zürich
www.compendio.ch

Position	Beschreibung
	Anordnung können Verfügungen eingeschränkt, bewilligungspflichtig oder an zusätzliche Kontrollmechanismen gebunden sein. Über das Vormundschaftskonto können beispielsweise Renten, Sozialversicherungsleistungen oder andere Einnahmen entgegengenommen sowie regelmässige Ausgaben wie Wohnen, Pflege, Versicherungen und persönliche Bedürfnisse bezahlt werden. Die Kontoführung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, der behördlichen Auflagen und der bankinternen Sorgfalts- und Kontrollpflichten. Für die Kontoeröffnung und spätere Mutationen sind in der Regel ein gültiger amtlicher Ausweis, die behördliche Ernennungsurkunde bzw. der Entscheid über die Beistandschaft oder Vormundschaft sowie Angaben zu den verfügungsberechtigten Personen erforderlich. Änderungen der Zuständigkeit, der Vertretungsbefugnisse oder der behördlichen Anordnungen sind der Bank unverzüglich mitzuteilen. Das Vormundschaftskonto schafft damit eine klare Trennung zwischen dem Vermögen der betroffenen Person und demjenigen der vertretungsberechtigten Person. Es fördert die nachvollziehbare Vermögensverwaltung und unterstützt die Rechenschafts- und Kontrollpflichten gegenüber der zuständigen Behörde.
Kap. 42.2.2 «Kundensegmentierung» Seite 461	Ergänzung zum Thema «Kundensegmentierung»: In diesem Zusammenhang spricht man oft auch von einem «qualifizierten Anleger». Ein qualifizierter Anleger ist im Schweizer Finanzmarktrecht eine Person oder Institution, die als besonders erfahren, professionell oder finanziell leistungsfähig gilt. Solche Anleger dürfen in bestimmte Anlageprodukte investieren, die für gewöhnliche Privatkundinnen und Privatkunden nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind.
Kap. 42.3 «FIDLEG und MiFID II im Vergleich» Seite 464»	MiFID II gilt seit Januar 2018 und nicht, wie fälschlicherweise angegeben, seit 2008. Seit März 2024 ist sogar MiFID III in Kraft.
Kap. 43.1.1 «Compliance als Teil des IKS» Seite 47	Die Anforderung an Banken, für ein internes Kontrollsystem (IKS) zu sorgen sowie die Beschreibung der Compliance-Funktion sind geregelt in der BankV Art. 12 und 14e und nicht in Art. 9.

Compendio
Bildungsmedien AG
Neunbrunnenstrasse 50
CH-8050 Zürich
www.compendio.ch

Position	Beschreibung
Kap. 45.1.2 «Insider» Seite 514	Korrektur: Im ersten Absatz des Kapitels steht: Insider kann nach der heute gültigen Regelung von FinfraG 142 jede natürliche Person sein, die über Insiderinformationen verfügt. Der erwähnte Artikel 142 ist falsch. Das Thema Insider wird stattdessen im FinfraG 154 behandelt.